

Merkblatt Nachteilsausgleich

Erläuterungen zum Antrag auf Nachteilsausgleich bei Leistungskontrollen (LK)

Grundsätzliches

Ziel eines Nachteilsausgleiches (NTA) ist die Sicherstellung der Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung¹ oder chronischer Krankheit². Anpassungen bei Leistungskontrollen stellen keine fachliche/inhaltliche Erleichterung dar, sondern den Ausgleich eines Nachteils, welchen Studierende mit Behinderung gegenüber anderen Studierenden haben. Die angestrebten Nachteilsausgleiche müssen gleichwertige Leistungsnachweise ermöglichen und mit den fachlichen Anforderungen der Studiengänge und Leistungskontrollen in Einklang stehen.

Was müssen Sie tun?

1. Informationen beschaffen

Informieren Sie sich rechtzeitig über die studiengangspezifischen und fachlichen Leistungsanforderungen Ihres gewählten Studiengangs sowie über Prüfungsformen und andere Leistungsnachweise (Praktika, Labor etc.), die zum Curriculum gehören. Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit der Beratungsstelle Studium und Behinderung auf. Die Beratungsstelle ist zuständig für die Abklärung von Bedürfnissen und die Koordination zwischen den involvierten Stellen. Sie informiert Sie über den Ablauf eines Gesuchs. Vor der ersten Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle ist es empfehlenswert, bereits Massnahmen zu formulieren, wo Einschränkungen vorhanden sind und wie diese ausgeglichen werden könnten.

2. Beratungsgespräch

Bevor Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen, ist ein Erstgespräch bei der Beratungsstelle Studium und Behinderung erforderlich (siehe Kontaktdaten unten). In diesem persönlichen Gespräch wird gemeinsam nach Lösungen gesucht, wie die Rahmenbedingungen des Studiums sowie die Prüfungssituationen an die aus der Behinderung resultierenden Bedürfnisse angemessen und bedarfsgerecht gestaltet werden könnten.

3. Antrag auf Nachteilsausgleich bei Leistungskontrollen einreichen

3.1. Welche Unterlagen müssen für einen Antrag auf NTA eingereicht werden?

a) Antragsformular

Machen Sie Angaben zu Ihrer Person und beschreiben Sie Ihre Behinderung oder chronische Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Leistungserbringungen im Studium.

¹ Es gilt analog die Definition gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, Art.2).

² Krankheiten, die von langer Dauer oder episodischem Verlauf sind. Chronische Erkrankungen können das Ergebnis einer degenerativen Veränderung psychischer und somatischer Zustände sein oder diese zu Folge haben.

Weiter sollen konkrete Massnahmen für den Nachteilsausgleich festgehalten werden. Benützen Sie dazu das vorgegebene Formular auf unserer Webseite: www.ethz.ch/behinderung.

b) Arztzeugnis

Um einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen, muss zwingend ein aktuelles ärztliches Zeugnis eingereicht werden, das gewisse Anforderungen erfüllt (siehe dazu *Merkblatt ärztliches Zeugnis* auf unserer Webseite: www.ethz.ch/behinderung). Allfällige Entscheide betreffend Nachteilsausgleich von früheren Bildungsinstitutionen sollen ebenfalls beigelegt werden. Medizinische Zeugnisse und Unterlagen müssen in Englisch oder Deutsch vorliegen. Die ETH ist nicht zuständig für Übersetzungen.

3.2. Wo werden die Unterlagen eingereicht und wer entscheidet über das Gesuch?

Das Gesuch wird bei der Beratungsstelle Studium und Behinderung eingereicht. Der Prorektor Studium entscheidet über das Gesuch.

3.3. Bis wann muss ein Gesuch eingereicht werden?

Das vollständige Gesuch (Antrag und Arztzeugnis) muss bis spätestens **Ende der vierten Unterrichtswoche** (= Endtermin Prüfungsanmeldung) der Beratungsstelle Studium und Behinderung, z.Hd. des Prorektors Studium, eingereicht werden. Termine siehe akademischer Kalender unter: <https://www.ethz.ch/de/news-und-veranstaltungen/akademischer-kalender.html> oder www.ethz.ch/behinderung

Zu den Ausführungsbestimmungen siehe aktuelle Leistungskontrollenverordnung unter: <https://www.ethz.ch/de/studium/rechtliches-abschluesse/rechtsgrundlagen/weisungssammlung.html>

Was passiert nach dem Einreichen des Gesuchs?

1. Entscheid

Nach Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie den Entscheid über Ihren Antrag in Form einer Verfügung per Post (eingeschrieben) zugestellt.

2. Umsetzung des Nachteilsausgleichs

a) Verantwortung der Studierenden

Bei einem positiven Entscheid liegt es in der Verantwortung des/der Studierenden, die bewilligten Massnahmen fristgerecht (siehe Verfügung) an die Dozierenden zu kommunizieren. Dazu liegt der Verfügung ein *Informationsbrief an die Dozierenden* bei. Eine nicht fristgerechte Einforderung der Massnahmen führt zu einem Verlust des Anspruchs auf Nachteilsausgleich für die jeweilige Leistungskontrolle.

b) Verantwortung der Examinierenden

Die konkrete Umsetzung der Massnahmen liegt in der Verantwortung der Examinierenden.

Gut zu wissen

- Die Beantragung eines Nachteilsausgleichs hat vor einer Leistungskontrolle zu erfolgen. Ein nachträglicher Nachteilsausgleich ist nicht möglich.
- Nicht fristgerecht oder nicht vollständig gestellte Anträge werden nicht bearbeitet.
- Ein Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs besteht nicht grundsätzlich und muss unter Berücksichtigung der Anforderungen im Studiengang und den Bedürfnissen der antragstellenden Person im Einzelfall bestimmt werden.
- Die Behinderung muss mit einem ärztlichen Zeugnis klar ausgewiesen sein.
- Die Möglichkeiten und Erfordernisse eines Nachteilsausgleichs werden in der Regel zu Studienbeginn und möglichst mit Bezug auf die gesamte Studiendauer geklärt.

Ansprechpersonen

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Beratungs- und Coachingzentrums der Studentischen Dienste gerne zur Verfügung. [Kontaktpersonen – Studierendenportal | ETH Zürich](#)

Alle Angaben werden vertraulich behandelt und unterliegen dem Datenschutz und der Verschwiegenheitspflicht.